

insbesondere bei einem besonders hohen Schaden, bis zu 1000 DM droht.

Der Umfang, den die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Viehseuchenbekämpfung seit langer Zeit einnehmen, läßt die Bedeutung eines gutarbeitenden Veterinärapparats richtig einschätzen. Für die Berichtsperiode ist hierzu die **Anordnung über die Regelung der Niederlassung von Tierärzten** vom 2. Juli 1955 (GBl. II S. 241) und die **Anordnung über die Errichtung und Organisation von staatlichen Tierarztpraxen** vom 8. Juli 1955 (GBl. II S. 258) zu vermerken. Die erstere AO macht im Interesse einer möglichst gleichmäßigen und dem Bedarf entsprechenden Verteilung von Tierärzten deren Niederlassung in eigener oder staatlicher Tierarztpraxis von einer staatlichen Genehmigung abhängig; die zweite behandelt die zur Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände, insbesondere in den LPG, erforderliche Einrichtung staatlicher Tierarztpraxen in den MTS-Bereichen.

In Durchführung des hier früher behandelten Naturschutzgesetzes wurden zwei umfangreiche Bestimmungen erlassen: die **Anordnung zum Schutze der nicht jagbaren wildlebenden Vögel** vom 24. Juni 1955 (GBl. II S. 226) und die **Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen** vom selben Tage (GBl. II S. 229). In ihnen finden sich die Listen von Vögeln bzw. Pflanzen, welche absolut geschützt sind, d. h. deren Tötung bzw. Abpflücken in keinem Falle zulässig ist, sowie weitere Aufzählungen, in denen gewisse Arten von Vögeln oder Pflanzen für bestimmte Zwecke freigegeben werden.

Die mit der Regelung der Rechtsverhältnisse der sozialistischen Genossenschaften befaßte Gesetzgebung wurde um einen überaus wichtigen Normativakt bereichert: die **Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks** vom 18. August 1955 (GBl. I S. 597), welcher das **Musterstatut für Produktionsgenossenschaften des Handwerks** beigelegt ist. Wie die LPG und die FPG haben sich auch die Handwerkerproduktionsgenossenschaften — für die sich wohl die Abkürzung HPG einbürgern wird — längere Zeit hindurch spontan zu entwickeln begonnen, bevor der Ministerrat die Zeit für gekommen sah, im Wege der Gesetzgebung auf diese Entwicklung fördernden Einfluß zu nehmen. Die VO selbst enthält nur wenige grundlegende Bestimmungen: das Prinzip der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Verteilung des Arbeitsertrages nach dem Leistungsprinzip, des grundsätzlichen Ausschlusses der Beschäftigung von Lohnarbeitern; sie bestimmt auch für die HPG, daß für sie ein besonderes Register bei den Räten der Kreise zu führen ist und die Genossenschaft erst mit der Eintragung Rechtsfähigkeit erlangt; sie legt fest, daß sich bestehende Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und gewerbliche Produktivgenossenschaften durch Beschluß der Mitgliederversammlung ohne Liquidation in eine HPG umwandeln können, was bei der großen Zahl dieser bisher bestehenden nichtsozialistischen Genossenschaften von erheblicher Bedeutung ist; sie erklärt schließlich das beigelegte Musterstatut für verbindlich.

Dieses Musterstatut sieht zwei mögliche Stufen der Vergesellschaftung vor, für deren eine sich die Mitglieder entscheiden müssen; bei der ersten Stufe arbeiten die Genossen in ihrer eigenen Werkstatt und mit ihren eigenen Maschinen und erhalten für die Benutzung dieser Produktionsmittel — da der Erlös ihrer Arbeit ja an die Genossenschaft geht — eine Nutzungsgebühr. Auch bei dieser Stufe aber können die Produktionsmittel bereits in die Genossenschaft eingebracht werden; sie werden damit Genossenschaftseigentum, das in Jahresraten an den einbringenden Genossen zu bezahlen ist und auch nach dessen etwaigem Austritt der Genossenschaft verbleibt. Bei der zweiten Stufe wird in einer oder mehreren genossenschaftseigenen Werkstätten produziert mit Hilfe der von den Genossen einzubringenden, im Laufe von 10 Jahren zu bezahlenden Produktionsmittel; bei dieser Stufe besteht auch die Möglichkeit der Überlassung von Produktionsmitteln seitens des Staates zur Nutzung durch die HPG. In beiden Stufen zahlt jedes Mitglied außerdem in Raten einen Anteil ein, dessen Höhe dem durchschnitt-

lichen Verdienst von zwei Monaten in der Produktionsgenossenschaft entspricht und der, unverzinslich für den Anteilseigner, im Anteilfonds akkumuliert wird.

Die an die Genossenschaft gelangenden Aufträge werden von dem Vorstand unter die Mitglieder verteilt. Die Arbeit, die ein jeder dabei aufwendet, wird nach bestimmten Normen von der Genossenschaft an den Genossen bezahlt. Die Einkünfte der Genossenschaft aus dem Verkauf der von den Mitgliedern hergestellten Waren stellen nach Abzug der Arbeitsvergütung, der Materialkosten und der sonstigen Unkosten den Gewinn dar, der an den gemeinschaftlichen Fonds geleitet wird. Der gemeinschaftliche Fonds wiederum besteht aus dem Akkumulationsfonds, in dem je nach Art der Genossenschaft 45% bis 55% des Gewinns abgeführt werden und der zur Erweiterung der Produktion und zur Bildung einer Reserve benutzt wird. Die verbleibenden 55% bis 45% des Gewinns gehen an den Konsumtionsfonds mit der Maßgabe, daß mindestens 30% des gesamten Gewinns (d. h. also 54—60% des Konsumtionsfonds) an die Genossen nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Arbeit als Gewinn ausgezahlt werden muß, während der Rest dieses Fonds für die Gewährung von Beihilfen an die Mitglieder aus besonderen Anlässen und für kulturelle Zwecke zu verwenden ist. Die übrigen Einzelheiten dieses wichtigen Statuts sollten von unseren Lesern selbst studiert werden.

Die Förderung der sozialistischen Genossenschaften kommt auch zum Ausdruck in der **Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern** vom 26. Juli 1955 (GBl. II S. 281). Die AO stellt im wesentlichen eine zur Erleichterung der Arbeit dieser Genossenschaften notwendig gewordene Zusammenfassung der zahlreichen im Interesse der VdgB (BHG) erlassenen Einzelvorschriften und gleichzeitig die Anpassung einiger dieser Vorschriften an die gegenwärtigen ökonomischen Bedingungen dar.

Eine umfangreiche Neuregelung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes bringt die **Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen** vom 14. Juli 1955 (GBl. I S. 533). Die VO, die in allen ihren Bestimmungen für die Sorge unseres Staates um den Menschen kennzeichnend ist, umfaßt alle organisatorischen und sachlichen Maßnahmen, die im Falle eines Grubenunglücks das Vorgehen und Arbeiten in schädlichen Gasen ermöglichen sollen, damit Menschen gerettet, Verunglückte geborgen, Volkseigentum erhalten und die weitere Produktion gesichert werden können. Organisatorisch ist ein dreigliedriger Aufbau vorgesehen, nämlich die dem Minister für Schwerindustrie unterstehende Hauptrettungsstelle mit dem Sitz in Leipzig, die Bezirksrettungsstellen und die betrieblichen Grubenrettungsstellen bzw. Gasschutzstellen. Eine solche Grubenrettungsstelle muß bei jedem Bergbaubetrieb vorhanden sein, daneben eine Gasschutzstelle bei jedem gasgefährdeten Betrieb. Zu jeder Rettungsstelle gehört eine Grubenwehr oder Gasschutzwehr, die sich aus freiwilligen Mitgliedern der Belegschaft rekrutieren; an deren körperlichen und moralischen Zustand werden hohe Anforderungen gestellt. Die Mitglieder dieser Wehr sind kraft der von ihnen übernommenen Verantwortung zur Hilfeleistung bei Einsätzen im eigenen oder in hilfesuchenden Betrieben verpflichtet, darüber hinaus zur regelmäßigen Teilnahme an den Schulungen, Lehrgängen und jährlich mindestens 9 Übungen. Auch hier muß wegen der Einzelheiten der umfangreichen Regelung auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

Im Bereich des Geld- und Verrechnungsverkehrs wurden zwei Anordnungen von großer praktischer Bedeutung erlassen. Die **Anordnung über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten** vom 29. Juni 1955 (GBl. II S. 246) bezweckt die Sammlung aller auch nur vorübergehend freien Geldmittel der Bevölkerung bei den Kreditinstituten, um damit andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben durchführen zu können. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein Anreiz zur bar-